



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Zentralverband

# Rücknahme von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen

gemäß § 15 Absatz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG)



Dieser Kfz-Betrieb ist als Letztvertreiber von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und (gegebenenfalls) systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen nach § 7 Absatz 5 VerpackG verpflichtet, solche gebrauchten, restentleerten Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihm in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe (oder in dessen unmittelbarer Nähe) unentgeltlich zurückzunehmen.

Daher können Sie Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und (gegebenenfalls) systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen, die von solchen Waren stammen, die dieser Kfz-Betrieb in seinem Sortiment führt, unentgeltlich zurückgeben.